



DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN GIESSEN

Eintr. 10. AUG. 1989

Landgraf-Philipp-Platz 1

Der Regierungspräsident in Gießen · Postfach 5720 · 6300 Gießen

Gegen Empfangsbekanntnis

Magistrat der
Stadt Wetzlar
Postfach 21 20

6330 Wetzlar

STADT WETZLAR
Der Magistrat
Eintr. 04 AUG 1989
b1

Fristenbriefkasten: Landgraf-Philipp-Platz 1

Liegenschaften

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Landgraf-Philipp-Platz 1 | <input checked="" type="checkbox"/> Löwengasse 4/6 |
| <input type="checkbox"/> Nordanlage 37 | <input type="checkbox"/> Südanlage 14 |
| <input type="checkbox"/> Ludwigsplatz 13 | <input type="checkbox"/> Ludwigstraße 8 |
| <input type="checkbox"/> Ostanlage 47 | <input type="checkbox"/> Bahnhofstraße 52/54 |
| <input type="checkbox"/> Neuenweg 16 | <input type="checkbox"/> Karl-Glöckner-Straße 5 |
| <input type="checkbox"/> Moltkestraße 30/32 | <input type="checkbox"/> Teichweg 24 |

*Original vom
und Anlagen*

(bei Antwort bitte angeben)

Geschäftszeichen:

34 - 61 d 04/01 -
Steindorf - 7 -

Bearbeiter:

Herr Koob

☎ (0641)

Vermittlung: 303-1

Durchwahl:

303-23 37

Telex 483755

Telefax (06 41) 303 2197

Datum:

31. Juli 1989

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Lahn-Dill-Kreis;
hier: Bebauungsplan Nr. 10 "Sport- und Freizeitanlage
Hinter dem Rieth", Stt. Steindorf

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.04.1989, hier eingegangen am 21.04.1989,
Az.: 6100-15-10 pa-s

Die vorgelegten Unterlagen reiche ich unter Hinweis auf § 11 Abs. 3 Satz 2 Bau-
gesetzbuch - BauGB - zurück.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) kann gemäß § 12 BauGB
bekanntgemacht werden.

Spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit Be-
gründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über ihren Inhalt ist auf Ver-
langen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle
der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Ferner sind die §§
44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB zu beachten. Mit dieser Bekanntmachung, die an
die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird
der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist mir
auf dem Dienstweg unter Beifügung einer beglaubigten Ablichtung des Bekanntma-
chungsnachweises mitzuteilen.

Eine Ausfertigung des vorgelegten Planes und der dazugehörigen Unterlagen habe
ich bei meinen Akten behalten. Eine Ausfertigung geht Ihnen anbei wieder zu. Die
dritte Ausfertigung habe ich dem Kreisausschuß übersandt.

Hinweis:

Der o. a. Bebauungsplan darf nach § 12 BauGB durch die Stadt Wetzlar erst dann
in Kraft gesetzt werden, wenn die von seinem Geltungsbereich erfaßten Flächen
aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung "Taunus vom
20.01.1976" durch die Obere Naturschutzbehörde entlassen worden sind.

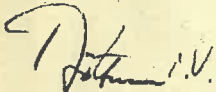
Nach dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 27.07.1988 - 3 UE 18/0/84 - muß vor Inkrafttreten eines Bebauungsplanes eine entgegenstehende Landschaftsschutzverordnung durch den dafür zuständigen Normgeber (jetzt Obere Naturschutzbehörde gemäß § 16 Abs. 3 HENatG) aufgehoben worden sein. Der Antrag auf Entlassung ist durch die Stadt Wetzlar an die Obere Naturschutzbehörde meines Hauses zu stellen.

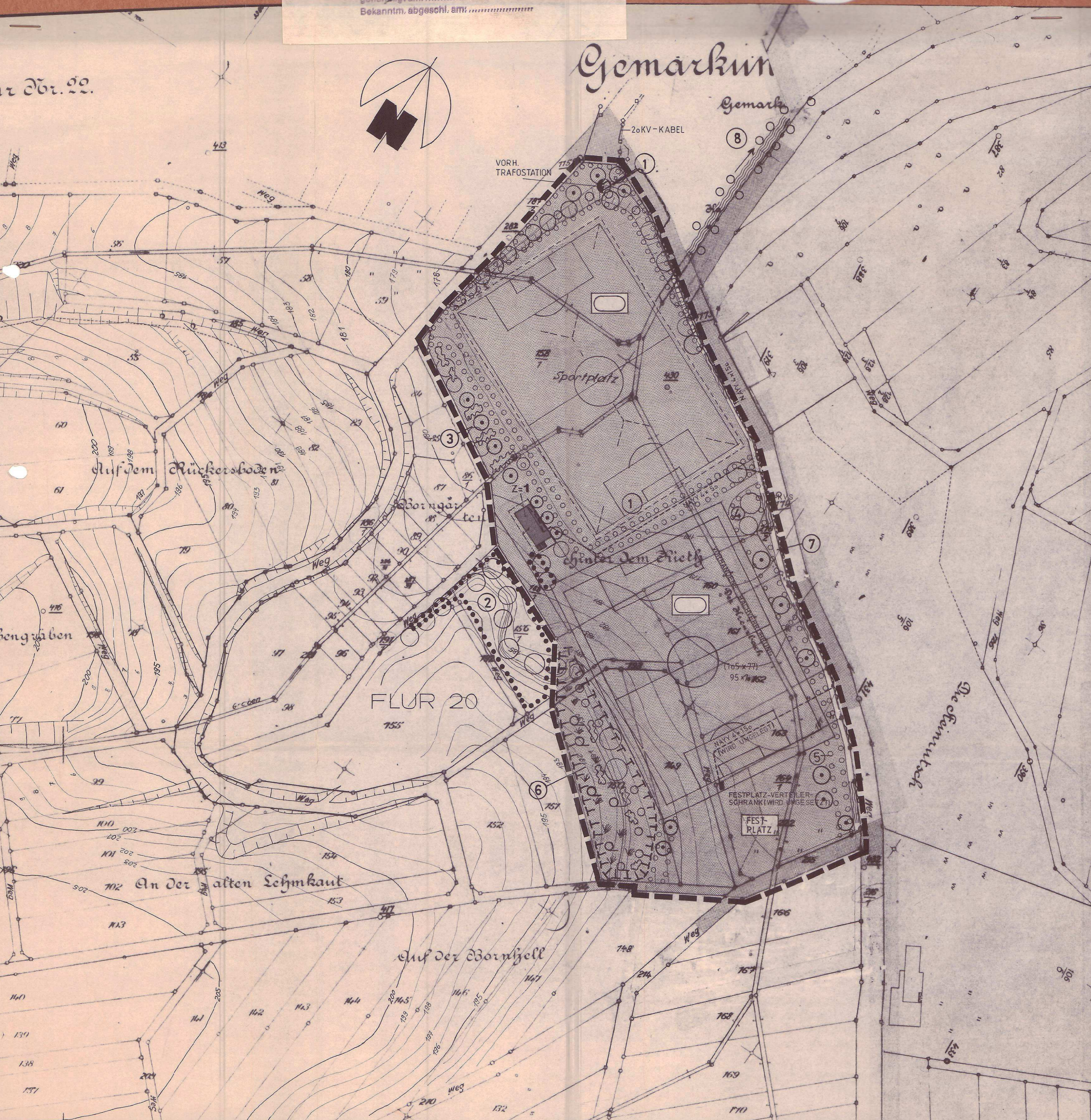
Im Auftrag

Anlagen

1 Plan

Akten


Böttcher



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 (Untertitel) BauGB in Verbindung mit § 1 (3) BauNVO in der zur Zeit gültigen Fassung.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind die durch schriftliche und zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan dargestellten Nutzungen zulässig.

Auf der durch Baugrenzen näher bestimmten Fläche ist ein eingeschossiges Vereinsheim mit entsprechenden Nebenräumen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB).

Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der Sportanlage sind über das zur Herstellung der Plätze erforderliche Maß hinaus nicht zulässig (§ 9 (6) BauGB).

Die nicht für Sport und Freizeit genutzten Flächen sind als Grünflächen anzulegen bzw. die Flächen des Festplatzes sowie weitere im Zusammenhang mit der Gesamtanlage erforderlichen Stellflächen sind in einer wassergebundenen Decke auszuführen. Für alle im Plangebiet vorgesehenen Anpflanzungen sind nur einheimische Bäume und Sträucher, d. h. die nachfolgenden Arten, zu verwenden (§ 9 (1) 25 a BauGB):

- Sträucher:**
- | | |
|--------------------|------------------|
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Prunus spinosa | Schwarzdorn |
| Crataegus monogyna | Weißdorn |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Corylus avellana | Haselnuß |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Sambucus nigra | Holunder |

- Bäume:**
- | | |
|---------------------|--------------|
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Quercus petraea | Traubeneiche |
| Acer campestre | Feldahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |

und andere Arten gemäß Textkapitel 4 - Potentielle natürliche Vegetation.

Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist soweit wie möglich zu schonen bzw. zu erhalten, sofern es sich um standorttypische Arten handelt.

Falls durch die Erhaltung des vorgenannten Bestandes die Durchführung zulässiger Maßnahmen unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle im Planbereich für eine angemessene Ersatzpflanzung Sorge getragen wird.

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGEN ES WIRD BESCHLENIKT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

WEIZLAR, DEN 19.01.1989
Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Katasteramt
Im Auftrag

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IN DER WEIZLARER NEUEN ZEITUNG AM 08.12.1986

WEIZLAR, DEN 20.12.1986

DER MAGISTRAT DER STADT WEIZLAR

trambly
OBERBÜRGERMEISTER

ENTWURFSBESCHLUS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 20.10.1988

WEIZLAR, DEN 24.10.1988

DER MAGISTRAT DER STADT WEIZLAR

trambly
OBERBÜRGERMEISTER

2 OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 1988 BIS EINSCHLIESSLICH 1988 DURCHFÜHRT

WEIZLAR DEN 1988

DER MAGISTRAT DER STADT WEIZLAR

trambly
OBERBÜRGERMEISTER

SATZUNGSBESCHLUS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 28.02.1989

WEIZLAR DEN 01.03.1989

DER MAGISTRAT DER STADT WEIZLAR

trambly
OBERBÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE BEKANNTMACHT AM 1988 IN DER WEIZLARER NEUEN ZEITUNG

RECHTSKRÄFTIG SEIT DEM 13.09.1989

DER MAGISTRAT DER STADT WEIZLAR

trambly
OBERBÜRGERMEISTER

BEARBEITET DURCH DAS STADTPLANUNGSAMT DER STADT WEIZLAR IM NOV. 1986 BIS MÄRZ 1989 /PA - HA

WEIZLAR, DEN 17.10.1988

wam
AMTSLEITER

AUFSTELLUNGSBESCHLUS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 13.12.1985

WEIZLAR, DEN 16.12.1985

DER MAGISTRAT DER STADT WEIZLAR

trambly
OBERBÜRGERMEISTER

BÜRGERBETEILIGUNG 1) VORENTWURF ZUR EINSICHTNAHME DER BÜRGER BEREITGELEGT VOM 15.12.1986 BIS 07.01.1987

2) OFFENTLICHE INFORMATION - BÜRGERVERSAMMLUNG - AM 1988

DER MAGISTRAT DER STADT WEIZLAR

trambly
OBERBÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF IN DER WEIZLARER NEUEN ZEITUNG AM 29.12.1988

OFFENLEGUNG IM ENTWURF IN DER ZEIT VOM 06.01.1989 BIS 07.02.1989 EINSCHLIESSLICH

WEIZLAR DEN 09.02.1989

DER MAGISTRAT DER STADT WEIZLAR

trambly
OBERBÜRGERMEISTER

3 OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 1988 BIS EINSCHLIESSLICH 1988 DURCHFÜHRT

WEIZLAR DEN 1988

DER MAGISTRAT DER STADT WEIZLAR

trambly
OBERBÜRGERMEISTER

GENEHMIGT MIT VERFUGUNG VOM AZ

GESSEN DEN 1988

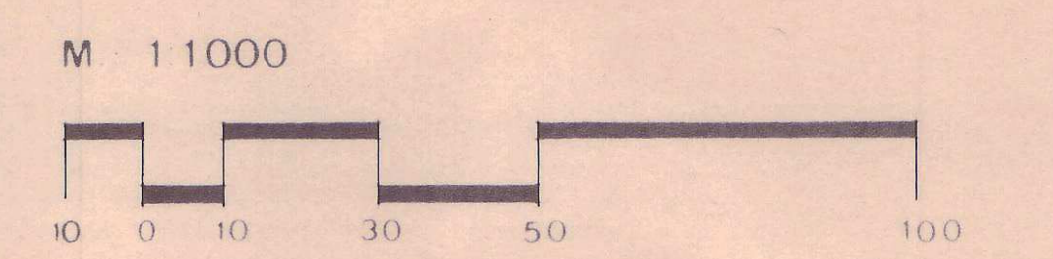
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

STADT WEIZLAR

STADTTEIL STEINDORF
BEBAUUNGSPLAN NR. 10

ENTWICKLUNGSPLAN

FÜR DAS GEBIET: **HINTER DEM RIETH**
(SPORT- UND FREIZEITANLAGE, FESTPLATZ)



FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG NACH § 9(1) BauGB bzw. GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981

- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (MIT VERSCH. ZWECKBESTIMMUNG) (§ 9(1) 15 BauGB)
- OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE (§ 9(1) 11 u. 16 BauGB)
- ZWECKGEBUNDENES GEBÄUDE
- 1. SPORTPLATZ
- 2. FESTPLATZ
- BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9(1) 12 BauGB) HIER: TRAFOSTATION
- BÖSCHUNGEN (BEPFLANZT MIT HEIMISCHEM STRAUCH- und BUSCHWERK)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9(7) BauGB)
- ANPFLANZUNG HOCHSTÄMMIGER OBSTBÄUME
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN - NUR EINHEIMISCHE LAUBBÄUME ZULÄSSIG (§ 9(1) 25a BauGB)
- ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN (AUTOCHTHONE ARTEN)
- VERLEGUNG DES KREUZBACHES
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN (§ 9(1) 25a BauGB)
- FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN (§ 9(1) 25b BauGB)
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR- UND LANDSCHAFT (§ 9(1) 20 BauGB)
- NATURWIESEN
- ①-⑧ SIEHE BEGRÜNDUNG, KAP. 5 BESCHREIBUNG LANDESPFLIEGERISCHER MASSNAHMEN
- VORHANDENER BAUMBESTAND (SIEHE BESTANDSPLAN)
- WASSERFLÄCHEN (BACHLAUF) § 9(1) 16 BauGB